

Stiftungssatzung der „Gemeinsam.Zukunft.Gestalten – Volksbank Plochingen Stiftung“

in der Verwaltung der

DSW – Deutsches StiftungsWerk gGmbH

Präambel

Die Volksbank Plochingen eG errichtet diese Stiftung in dem Bewusstsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als regional verwurzelte Genossenschaftsbank und mit dem Ziel, einen nachhaltigen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.

Die Volksbank Plochingen eG möchte über das tägliche Bankgeschäft hinaus Impulse setzen, die das gesellschaftliche Miteinander stärken und die Lebensqualität in der Region verbessern.

Die Stiftung fördert Projekte und Initiativen in den Bereichen Bildung und Erziehung, Gesundheit und Sport, Soziales, Umwelt- und Tierschutz, Kunst und Kultur, Religion sowie bürgerschaftliches Engagement. Der Mittelpunkt der Stiftungsarbeit liegt in der Region. Nach Absprache mit dem Stiftungsrat können auch überregionale Zwecke gefördert werden.

Mit der Gründung dieser Stiftung bekräftigt die Volksbank Plochingen eG ihr langjähriges Engagement für die Region und setzt ein dauerhaftes Zeichen für gemeinwohlorientiertes Handeln, genossenschaftliche Werte und gesellschaftliche Verantwortung.

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die „Gemeinsam.Zukunft.Gestalten – Volksbank Plochingen Stiftung“ (im Folgenden: „Stiftung“) wird mit Sitz in Fulda – Geschäftsstelle des Stiftungsrates ist Plochingen – gegründet.

(2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der „DSW – Deutsches StiftungsWerk gGmbH“ (im Folgenden: „Rechtsträgerin“) und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die Stiftung ist keine rechtsfähige Stiftung oder sonstige juristische Person, aber wirtschaftlich selbstständiges Körperschaftssteuersubjekt.

(3) Soweit Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch:
- 1) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO);
 - 2) die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO);
 - 3) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO);
 - 4) Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO);
 - 5) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO);
 - 6) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO);
 - 7) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO);
 - 8) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO);
 - 9) die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO);
 - 10) die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO);
 - 11) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO) und
 - 12) die Förderung von mildtätigen Zwecken (§ 53 AO).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung vorgenannter steuerbegünstigter Zwecke, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Projekten, Vorhaben, Maßnahmen, Veranstaltungen und Einrichtungen.
- (3) Des Weiteren sollen auch gemeinnützige Einrichtungen, Vereine und Organisationen unterstützt oder finanziell gefördert werden.
- (4) Alle Förderungen sollen mit Fokus auf die Region erfolgen. Darüber hinaus können bundesweit oder regional anerkannte gemeinnützige Vereine und Organisationen bedacht werden, wenn dies vom Stiftungsrat entschieden wurde.
- (5) Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und die Zustifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete, nicht verbrauchbare Vermögen (Grundstockvermögen) zum Zeitpunkt ihrer Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Rechtsträgerin zu verwalten.

(2) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die ausdrücklich zu dessen Erhöhung bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen können auch auf die Verfolgung einzelner steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung beschränkt sein. Ansonsten wachsen sie dem Verbrauch (mindestens 10 Jahre nach dem Willen des jeweiligen Zustifters) bestimmten Vermögen zu.

(3) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist im Interesse des dauerhaften Bestandes und des nachhaltigen Wirkens der Stiftung in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung zulässig.

(4) Das Vermögen soll in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe bei der DZ PRIVATBANK S.A. oder ihrer Rechtsnachfolgerin verwaltet werden.

(5) Die Rechtsträgerin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Dabei sind Grundstockvermögen, sonstiges Vermögen mit Mitteln und Rücklagen im Rechnungswesen voneinander zu trennen. Das Stiftungsvermögen darf zusammen mit dem übrigen Vermögen der Rechtsträgerin angelegt werden. Die anteilig auf das Vermögen der Stiftung entfallenden Erträge werden in diesem Fall im Wege der Verhältnisrechnung ermittelt, sofern nicht andere objektive Zuordnungskriterien vorliegen. Ermittelt wird der Prozentsatz an den Gesamterträgen nach Kosten, der sich aus dem Verhältnis des Vermögens der Stiftung zum angelegten Gesamtvermögen der Rechtsträgerin ergibt. Bewertungsstichtag ist der 31.12. jeden Jahres.

§ 5

Mittel und Rücklagen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus dem verbrauchbaren Vermögen und aus Spenden und anderen Zuwendungen.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden, soweit dies steuerlich zulässig ist. Insbesondere können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge zur

Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer „freien Rücklage“ zugeführt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, maximal elf Personen. Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin bestellt. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen Genossenschaftsmitglieder, Angestellte oder Mitglieder des Aufsichtsrates der „Volksbank Plochingen eG“ oder dessen Rechtsnachfolger sein.

(2) Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet zusätzlich bei Vollendung des 75. Lebensjahres, durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat der Stiftungsrat die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

Bei Ausscheiden von Stiftungsratsgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(4) Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen und angemessener Auswendungen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat vertritt die Position der Stifterin gegenüber der Rechtsträgerin. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen seine Entscheidungen steht der Rechtsträgerin ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

(2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats oder die Rechtsträgerin dies verlangen.

(3) Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, zulässig. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Ein Vertreter der Rechtsträgerin soll ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, mitwirken. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder mitwirken und niemand widerspricht.

(5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden Ausschlag.

(6) Über die Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen und an die Rechtsträgerin weiterzuleiten.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann die Stifterin jederzeit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts verlangen. In diesem Fall soll die Stifterin als Stifterin der rechtsfähigen Stiftung herausgestellt werden. Die Entscheidung über die Gründungsdokumente und die Besetzung der Mitglieder der ersten Organe trifft der Stifter. Die Rechtsträgerin führt nach Aufforderung die vorbereitenden Schritte durch und überträgt nach Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die zuständige Behörde und Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen im Sinne des § 60a AO unverzüglich sämtliche Vermögenswerte der nicht rechtsfähigen Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann die Stifterin mit Zustimmung der Rechtsträgerin einen neuen Stiftungszweck beschließen, der den in § 2 genannten Zwecken möglichst nahekommen soll.

§ 9

Trägerwechsel

Auch ohne wichtigen Grund, insbesondere aber im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Rechtsträgers kann die Stifterin die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger beschließen. In diesem Falle hat die Rechtsträgerin die treuhänderische Verwaltung der Stiftung nach der Regelung dieses Stiftungsgeschäfts fortzusetzen, bis ein neuer Rechtsträger die Trägerschaft übernimmt.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke nach § 2 dieser Satzung.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung sowie über die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Plochingen, 1. Oktober 2025



Sandra Achilles

(Vorstandsvorsitzende der Volksbank Plochingen eG – Stifterin)



Volker Schmelzle

(Vorstand der Volksbank Plochingen eG – Stifterin)